



SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN
FÜR DIE KOMMUNALFRIEDHÖFE DER STADT LEICHLINGEN
AM KELLERHANSBERG UND LEICHLINGEN-WITZHELDEN
(FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)
vom 06.03.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 228), sowie der Friedhofsordnung für die Kommunalfriedhöfe in Leichlingen, Am Kellerhansberg, und Leichlingen-Witzhelden hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 01.03.2018 folgende Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe in Leichlingen, Am Kellerhansberg und Leichlingen-Witzhelden beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

- (1) Für die Bestattung, den Erwerb von Nutzungs-/ Verfügungsrechten und anderen Leistungen der Stadt Leichlingen im Hinblick auf die auf dem Stadtgebiet befindlichen Friedhöfe werden die in Anlage 1 aufgeführten Gebühren erhoben.
- (2) In obigen Gebührensätzen sind folgende Leistungen der Stadt enthalten:
 - Ausschaufeln des Grabes
 - Benutzung des Sargwagens
 - Schließen und Hügeln des Grabes einschl. der üblichen Grabausschmückung
 - Aufsetzen des Grabhügels trapezförmig auf ca. 30 cm Höhe
 - Gestellung von Wasser
 - Reinigung der Gebäude
 - Entsorgung von Grabschmuck (Kränze, Blumen, Pflanzen, Papier, Kunststoff usw.)
 - Unterhaltung der Wege- und Grünflächen der Friedhöfe und dergleichen.

Nicht eingeschlossen sind die Ausschmückung der Friedhofshalle sowie die Gestellung der Träger.

§ 2 Ausgleichgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Wahlgrab/Urnenwahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten.

Sie ist nach Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig zu berechnen.



§ 3 Gebühren für Leichenumbettungen und Ausgrabungen

Die Ausgrabung von Leichen wird nach Aufwand abgerechnet. Sofern die Leiche innerhalb des Friedhofes umgebettet wird, kommt hierzu der Betrag für die Wiederbestattung.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

Bei einem Verzicht auf Wahlgräber erfolgen im Allgemeinen keine Rückzahlungen. Ausnahmen sind bei Bedürftigkeit in besonderen Fällen auf Antrag zulässig.

Die Gebühren werden per Bescheid erhoben und innerhalb 1 Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 13.12.2007 außer Kraft.

Leichlingen, den 05.03.2018

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 01.03.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (BekanntmachungsVO NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 05.03.2018

gez. Frank Steffes
Bürgermeister



Anlage 1

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Bestattungsgebühren

a) Erwachsenenbestattung	815,00 €
b) Kinderbestattung	395,00 €
c) Urnenbestattung	515,00 €
d) Rasenreihengrabbestattung Erde Mit Liegeplatte und Beschriftung	1.080,00 €
e) Rasenreihengrabbestattung Urne Mit Liegeplatte und Beschriftung	865,00 €
f) anonyme Erdbestattung	710,00 €
g) Bestattungskosten Kolumbarium bei Erstbestattung inklusiv Verschlussplatte u. Gravur bei Zweitbestattung inklusiv Gravur	770,00 € 455,00 €

II. Nutzungs-/Verfügungsrechte

a) Wahlgrab für 30 Jahre pro Stelle	915,00 €
b) Urnengrab für 20 Jahre	565,00 €
c) Erwachsenen-Reihengrab für 30 Jahre	630,00 €
d) Kinder-Reihengrab für 25 Jahre	465,00 €
e) anonymes Reihengrab für 30 Jahre	775,00 €
f) anonymes Urnenreihengrab für 20 Jahre	465,00 €
g) Rasenreihengrab Erde für 30 Jahre	975,00 €
h) Rasenreihengrab Urne für 20 Jahre	600,00 €
i) Urnennische im Kolumbarium für 20 Jahre	980,00 €

III. Leistungen im Einzelfall

a) Nutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier)	190,00 €
---	----------

IV. Aus- und Umbettungen

nach Aufwand

V. Grabmalgenehmigungsgebühr

a) Verwaltungsgebühr	32,00 €
----------------------	---------



-
- | | |
|---|--------------|
| b) Standsicherungsprüfung | 68,40 € |
| c) Grabkreuze aus Holz bis 1,20 m
Höhe auf Reihengräbern | gebührenfrei |

VI. Verlängerung

- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| a) Wahlgrab | 30,50 € / Jahr |
| b) Urnenwahlgrab | 28,25 € / Jahr |
| c) Kolumbarium (bei Zweitbestattung) | 49,00 € / Jahr |
| d) Verwaltungsgebühr | 21,00 € |

VII. Gebühr für die Rückgabe von Nutzungsrechten

(möglich nach mindestens Ablauf der Hälfte der jeweiligen Ruhezeit)

Für die Mäh-, Laubfege- und sonstige Unterhaltungsarbeiten bis zum Ablauf der Ruhefrist für eine

- | | |
|--|----------------|
| a) Erdgrab-/ Kindergrabstätte pro Stelle | 40,00 € / Jahr |
| b) Urnengrabstätte | 35,00 € / Jahr |
| c) Verwaltungsgebühr | 21,00 € |